

Synopse

Vereinbarung IPK NWCH – Totalrevision 2021 – LRV 2021/224 Rev. 2022 - Beitritt Jura

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: 131.9

Geändert: –

Aufgehoben: 131.9

Geltendes Recht	Publikation <u>Fassung nach Sitzung vom 9.5.2022</u>
Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz	Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>vereinbaren:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau <u>und das Parlament des Kantons Jura</u></i> <i>vereinbaren:</i>
I.	I.
§ 1 Zweck ¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert. ² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.	§ 1 Zweck ¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert. ² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.
§ 2 Zusammensetzung	§ 2 Zusammensetzung

Geltendes Recht	Publikation <u>Fassung nach Sitzung vom 9.5.2022</u>
¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen. ² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.	¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den <u>1.</u> Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der <u>5-6</u> Kantonsparlamente zusammen. ² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.
§ 3 Arbeitsausschuss ¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss. ² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.	§ 3 Arbeitsausschuss ¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss. ² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.
§ 4 Vorsitz ¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern. ² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.	§ 4 Vorsitz ¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, <u>Jura</u>, Bern. ² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.
§ 5 Tagungen ¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober. ² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.	§ 5 Tagungen ¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober. ² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.
§ 6 Erklärungen ¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor. ² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.	§ 6 Erklärungen ¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor. ² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

Geltendes Recht	Publikation <u>Fassung nach Sitzung vom 9.5.2022</u>
§ 7 Sekretariat ¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK. ² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der NWRK und der IPK zu sorgen.	§ 7 Sekretariat ¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK. ² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der <u>IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK und der IPK</u> zu sorgen.
§ 8 Kosten ¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft. ² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.	§ 8 Kosten ¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft. ² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.
§ 9 Inkrafttreten ¹ Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam.¹⁾ ² Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.	§ 9 <u>Inkrafttreten</u><u>Sprache</u> ¹ <u>Die Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam.²⁾ Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.</u> ² <u>Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.² Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.</u> ³ <u>Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.</u> ⁴ <u>Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.</u>

1) BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am 6. September 2021; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am 7. Juli 2021; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am 23. Juni 2021; BL: genehmigt durch den Landrat am 24. Juni 2021; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am 31. August 2021. Gemäss Schreiben der IPK NWCH vom 21. September 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

~~2) BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am 6. September 2021; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am 7. Juli 2021; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am 23. Juni 2021; BL: genehmigt durch den Landrat am 24. Juni 2021; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am 31. August 2021. Gemäss Schreiben der IPK NWCH vom 21. September 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.~~

Geltendes Recht	Publikation <u>Fassung nach Sitzung vom 9.5.2022</u>
	Anhänge
	1 Vademecum (<i>neu</i>)
	II. <u>Die Totalrevision</u> 1. Diese Vereinbarung tritt <u>am Tag nach Genehmigung Eintreten</u> <u>der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse</u> durch <u>alle</u> <u>die</u> beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.¹⁾ <u>Liestal,</u> <u>2. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.</u> <u>Liestal,</u> <u>Im Namen des Arbeitsausschusses der Interparlamentarischen Konferenz der</u> <u>Nordwestschweiz</u> <u>die Präsidentin: Lachenmeier</u> <u>IPK NWCH</u> <u>der Präsident:</u> <u>der Sekretär: Schmidt</u>

1) BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am 6. September 2021; \$. rechtskräftig am \$; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am 7. Juli 2021; \$. rechtskräftig am \$; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am 23. Juni 2021; \$. rechtskräftig am \$; BL: genehmigt durch den Landrat am 24. Juni 2021; \$. rechtskräftig am \$; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am 31. August 2021. Gemäss Schreiben der IPK NWCH vom 21. September 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. \$. rechtskräftig am \$; JU: genehmigt durch das Parlament am \$. rechtskräftig am \$.